

Erläuterungen zur Abgabenerklärung:

Abgabengegenstand:

Der Zweitwohnsitzabgabe unterliegen die Ferienwohnungen im Sinne des § 2 Abs 2 bis 4 des Zweitwohnsitzabgabegesetzes. Das sind Wohnungen oder Wohnräume, die nicht der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfs dienen, sondern während des Urlaubs, der Ferien oder sonst zu Erholungszwecken nur zeitweilig benützt werden.

Abgabenschuldner:

Abgabenschuldner ist der Eigentümer der Ferienwohnung.

Ist die Ferienwohnung länger als 1 Jahr vermietet, ist Abgabenschuldner der Inhaber. Es haftet jedoch immer der Eigentümer.

Geschossfläche:

Geschossfläche ist die Summe der Flächen allseits umschlossener Räume ohne die Außenwände, die der Nutzung der Ferienwohnung dienen. Gemeinschaftsräume sowie Stiegen, Gänge, Garagen, Keller usw. zählen zur Geschossfläche, wobei diese Flächen auf die einzelnen Wohnungen nach ihrer Größe aufzuteilen sind.

Höhe der Abgabe:

Die Abgabe beträgt für das **Jahr 2019 € 3,78** je m² bis höchstens 110m². Darüber hinausgehende Geschossflächen sind nicht mehr zu berücksichtigen.

Reduktion:

Der sich aus der Multiplikation aus der Geschossfläche mit dem Beitragssatz ergebende Betrag ist zu reduzieren, wenn die unter Pkt. 2. in der Abgabenerklärung angeführten Kriterien erfüllt sind. Es dürfen jedoch **höchstens 70%** abgezogen werden. Für den Tatbestand einer nicht ganzjährigen Benutzbarkeit einer Ferienwohnung ist es nicht ausreichend, wenn die Ferienwohnung aufgrund der Schneelage nicht mit einem Fahrzeug, wohl aber zu Fuß oder mit Schiern erreichbar ist.

Als nicht ganzjährig benutzbar gilt z.B., wenn das Gebäude nicht beheizbar ist, ein Mietvertrag besteht der, z. B. nur eine Nutzung im Winterhalbjahr beinhaltet, weil für das Sommerhalbjahr ein Eigenbedarf (Vorsässnutzung) besteht.